

1. Kann ich mit einer Duldung arbeiten?

Personen, die eine Duldung haben, dürfen nur dann arbeiten, wenn sie eine **gültige Beschäftigungserlaubnis** haben. Zunächst muss sich der Ausländer* eine Arbeitsstelle suchen. Erhält er ein Arbeitsvertragsangebot, kann er bei der für ihn zuständigen **Ausländerbehörde** eine Beschäftigungserlaubnis für diese konkrete Stelle beantragen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob seine Duldung den Vermerk: "Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet" enthält, da dies in der Regel** nur ein Hinweis auf die geltende Rechtslage ist und damit kein persönliches Arbeitsverbot darstellt.

2. Wie lange muss ich schon in Deutschland sein?

Eine Beschäftigungserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Ausländer im Inland

- seit mindestens einem Jahr eine Duldung hat oder
- im Zeitraum des letzten Jahres zuerst eine Aufenthaltsgestattung hatte und jetzt eine Duldung hat.

3. In welchen Fällen lehnt die Ausländerbehörde den Antrag ab?

a) Einreise wegen Leistungsbezug:

Der Beschäftigungserlaubnisantrag wird abgelehnt, wenn der Ausländer sich ins Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Dies kann allerdings nur dann angenommen werden, wenn der Leistungserhalt für den Einreiseentschluss von **prägender Bedeutung** gewesen war, d.h. wenn er vorrangig nach Deutschland gekommen ist, um Sozialleistungen zu erhalten.

b) Verhinderung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen:

Der Beschäftigungserlaubnisantrag wird auch abgelehnt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen, insbesondere die **Abschiebung**, aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Es kommt hierbei **nicht** darauf an, ob der Ausländer **freiwillig ausreisen** könnte.

4. Was bedeutet "vom Ausländer zu vertretende Gründe"?

Die Gründe müssen in den Verantwortungsbereich des Ausländers fallen, d.h. es muss sich um ein seinem freien Willen unterstehendes Verhalten handeln.

Zu vertreten hat der Ausländer vor allem:

- a) Die Verletzung der ihm obliegenden gesetzlichen Mitwirkungspflichten, wenn er keinen gültigen Pass oder Passersatz hat, z.B.
 - Die Weigerung, ein Formblatt zur Beantragung eines Identitätspapiers auszufüllen.
 - Die Verweigerung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates.

Die Ausländerbehörde muss allerdings - jedenfalls auf Nachfrage des Ausländers** - darauf hingewiesen haben, **welche konkrete Mitwirkungshandlung** der Ausländer vornehmen soll. Außerdem muss die verlangte Mitwirkungshandlung verhältnismäßig und zumutbar sein.

- b) Falsche Angaben zu seiner Identität oder zu seiner Staatsangehörigkeit.

5. Wann können aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden?

a) Kausalität

Die vom Ausländer zu vertretenden Gründe müssen die **einzigste Ursache** für die Unmöglichkeit, ihn abzuschicken, sein. Dies ist **nicht** der Fall wenn er auch **aus anderen Gründen** nicht abgeschoben werden, etwa weil:

- es generell keine Abschiebungen in seinen Herkunftsstaat gibt,
- der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt,
- noch ein anderes Abschiebungshindernis, z.B. Reiseunfähigkeit vorliegt.

b) Gegenwärtigkeit

Die vom Ausländer zu vertretenden Gründe müssen die Abschiebung zum **gegenwärtigen Zeitpunkt** unmöglich machen. Daher ist es unerheblich, dass eine Abschiebung **in der Vergangenheit** - etwa durch die Weigerung, Heimreisedokumente zu beantragen - verhindert wurde, solange die Abschiebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt **aus anderen Gründen**, beispielsweise der fehlenden Flugverbindung, unmöglich ist.

6. Wer muss das beweisen?

Oft ist insbesondere streitig, ob der Ausländer ausreichend mitgewirkt hat oder falsche Angaben gemacht wurden.

Hier hat die zuständige Ausländerbehörde die **Darlegungs- und Beweislast****.

a) Darlegungslast

Sie bedeutet, dass die Ausländerbehörde etwa ausführen muss

- dass der Ausländer nicht mitgewirkt hat und
- dass das Erfüllen der Mitwirkungspflicht dazu geführt hätte, dass ein Heimreisedokument ausgestellt worden wäre **oder**
- aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass der Ausländer falsche Angaben gemacht hat.

b) Beweislast

Bestreitet der Ausländer diese Ausführungen, muss die Ausländerbehörde sie - etwa durch die Vorlage von Urkunden - beweisen. Gelingt der Ausländerbehörde das nicht, kann sie die Beschäftigungserlaubnis nicht aus diesem Grund versagen.

7. Welche Entscheidung trifft die Ausländerbehörde?

Liegen keine Gründe für ein Arbeitsverbot vor (vgl. Nr. 3-6), fällt die Ausländerbehörde eine **Ermessensentscheidung**, ob aus ihrer Sicht eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann.

Streitig ist allerdings, welche Gesichtspunkte hierbei noch berücksichtigt werden dürfen, ob etwa Handlungen und Unterlassungen, die zu einem Arbeitsverbot führen und einwanderungspolitische Gesichtspunkte zulässige Ermessenserwägungen darstellen.**

Bestehen bei der Ausländerbehörde gegen die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis keine Bedenken, leitet sie den Antrag an die zuständige Arbeitsagentur weiter (vgl. Faltblatt "Wie erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis, Nr. 7, vgl. www.equal-saga.info/fly.html).

Hält die Ausländerbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für nicht gegeben, erlässt sie einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. (vgl. Faltblatt "Wie erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis, Nr. 8, vgl. www.equal-saga.info/fly.html).

Hinweis:

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

* Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.

**weiterführende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter www.equal-saga.info/fly.html

Dieser Flyer kann bestellt werden über:

mail@equal-saga.info

oder
direkt beim Herausgeber (siehe unten)

Herausgeber:

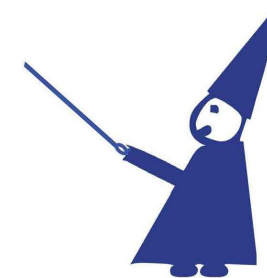
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.

Norbert Grehl-Schmitt

Knappsbrink 58 - D-49080 Osnabrück

Tel.: +49 (0)541 34978 - 161
Fax: +49 (0)541 34978 - 4161

ngrehl-schmitt@caritas-os.de



ARBEITSRECHTLICHE
INFORMATION

- II -

Beschäftigungserlaubnis
für geduldete
AusländerInnen

Stand: Mai 2009

